

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

vom 12. März 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. März 2022)

zum Thema:

Flüchtlinge aus der Ukraine

und **Antwort** vom 01. April 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. April 2022)

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11260
vom 12.03.2022
über Flüchtlinge aus der Ukraine

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1) Wie viele Personen sind bislang als aus der Ukraine kommende Kriegsflüchtlinge in Berlin registriert worden? Wie hat sich der Zustrom seit dem 24. Februar 2022 entwickelt (bitte tageweise aufschlüsseln)?

Zu 1.: Der in der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales eingerichtete Krisenstab verzeichnet bis zum Stichtag 24.03.2022 mehr als 20.000 aus der Ukraine geflüchtete Menschen, die in Berlin temporär untergebracht wurden. Die Registrierung in Berlin erfolgte bisher im Ankunftszentrum (AkuZ) seit dem 20. März 2022 im Ukraine Ankunftszentrum TXL für die Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine, die nach Berlin verteilt wurden. Eine Registrierung der ins Bundesgebiet verteilten Kriegsgeflüchteten erfolgt nicht. Eine statistische Erfassung der Zahl der Registrierungen liegt derzeit noch nicht vor.

Aufgrund der Vielzahl der in Berlin von Berlinerinnen und Berlinern, von Organisationen, Initiativen, religiösen Gemeinschaften direkt untergebrachten Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine kann eine Einschätzung zur Entwicklung der Fluchtbewegung für Berlin erst in Bälde abgegeben werden, wenn die Registrierung vorangeschritten ist. Seit einigen Tagen ist ein Rückgang der Fluchtbewegung zu verzeichnen, der jedoch aufgrund der Fortführung des Angriffskriegs und der Überlastung der Strukturen in den Nachbarländern der Ukraine nicht als dauerhaft eingeschätzt werden kann.

2) Hat der Senat eine ungefähre Vorstellung von der Zahl derer, die sich noch nicht bei den Behörden gemeldet haben, weil sie erst mal bei Verwandten oder Bekannten in Berlin untergekommen sind? Falls ja, bitte Zahlen angeben, falls Nein, warum nicht?

Zu 2.: Derzeit können ukrainische Staatsangehörige visafrei für 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen einreisen. Eine Pflicht zur Registrierung besteht erst nach Ablauf der 90 Tage. Daher ist eine valide Schätzung über die Anzahl der privat untergebrachten und nicht registrierten Personen nicht möglich.

3) Gibt es Erkenntnisse, in welchem Umfang nach Berlin gelangte Kriegsflüchtlinge von hier aus in andere Bundesländer oder in andere Mitgliedstaaten der EU weiterwandern?

Zu 3.: Aussagen zu Verteilungen in andere Bundesländer können aktuell nur begrenzt getroffen werden. Seit Aufnahme des Betriebs des Ukraine-Ankunftsentrums auf dem Gelände des ehemaligen Flughafens Tegel wurden ca. 12.400 Personen verteilt.

4) Wie verteilen sich die in Berlin registrierten erwachsenen Kriegsflüchtlinge mit ukrainischer Staatsangehörigkeit auf die beiden Geschlechter? Wie viele Minderjährige sind unter den ukrainischen Kriegsflüchtlingen?

5) Wie viele der Personen, die als Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine in Berlin registriert wurden, sind keine ukrainischen Staatsangehörigen (bitte nach Nationalitäten aufschlüsseln)? Wie ist bei diesen die Verteilung auf die beiden Geschlechter und wie viele Minderjährige sind darunter?

Zu 4. und 5.: In der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie sind bis zum Stichtag 22.03.2022 185 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge mit ukrainischer Staatsangehörigkeit erfasst worden.

Weitere Angaben zu den erfragten Daten können in Ermangelung einer entsprechenden statistischen Erfassung nicht gemacht werden.

6) Wie viele Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnisse gemäß der Massenzustromrichtlinie (2001/55/EG) i. V. m. § 24 AufenthG wurden bislang in Berlin gestellt? Wie viele davon von Ukrainern und wie viele von anderen Nationalitäten?

7) Wie viele Aufenthaltserlaubnisse gemäß der Massenzustromrichtlinie i. V. m. § 24 AufenthG wurden bislang seitens des Landes Berlin erteilt? Wie viele davon an ukrainische Staatsangehörige und wie viele an andere Nationalitäten (letztere bitte nach Nationalität aufschlüsseln)?

8) Wie viele Anträge wurden abgelehnt und wie viele darunter waren Anträge von nicht-ukrainischen Staatsangehörigen?

Zu 6. bis 8.: Über den „Online-Antrag Ukraine“ des Landesamtes für Einwanderung (LEA) wurden bis zum Stichtag 22.03.2022, 0 Uhr, 6.566 Anträge für insgesamt 13.381 Personen gestellt. Mit Stand 22.3.2022 wurden 24 Aufenthaltstitel erteilt. Die Zahl ist nach dem Stichtag gestiegen.

Es wurden keine Anträge abgelehnt.

9) Wie wird vor Erteilung eines Aufenthaltstitels verifiziert, ob jemand ukrainischer Kriegsflüchtling ist? Wie werden insbesondere die Fälle gehandhabt, in denen keine biometrischen oder überhaupt keine ukrainischen Personaldokumente vorgelegt werden können?

Zu 9.: Die vom Durchführungsbeschluss des Europäischen Rates vom 04.03.22 begünstigten Personen sind dann schutzberechtigt, wenn sie am oder nach dem 24.02.2022 infolge der militärischen Invasion der russischen Streitkräfte aus der Ukraine vertrieben wurden. Im Einklang mit den Maßgaben des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) ist bei dem begünstigten Personenkreis ohne weitere Prüfung von einer Vertreibung im Sinne der Richtlinie 2001/55/EG auszugehen, solange keine offensichtlichen anderweitigen Anhaltspunkte vorliegen. Als Nachweis eines gewöhnlichen Aufenthalts in der Ukraine sowie der Identität wird die Vorlage eines ukrainischen Passes oder Passersatzes, einer ukrainischen ID-Karte oder eines ukrainischen Aufenthaltstitels gefordert. Personen, die nicht im Besitz eines der geforderten Dokumente sind, werden zur Klärung ihrer Identität zur Vorsprache bei der ukrainischen Botschaft aufgefordert, die ihre Unterstützung zugesagt hat und aufgrund des hoch entwickelten ukrainischen Pass- und Registriersystems die notwendigen Prüfungen durchführen kann.

10) Wie wird vor Erteilung eines Aufenthaltstitels an nicht-ukrainische Staatsangehörige die Voraussetzung verifiziert, dass diese ab dem 24. Februar 2022 aus der Ukraine geflohen sind und dort über ein Daueraufenthaltsrecht, ein temporäres Aufenthaltsrecht oder einen Schutzstatus verfügten? Besteht überhaupt noch eine Möglichkeit, von ukrainischen Behörden hierzu Auskünfte zu erlangen – und versucht der Senat dies?

Zu 10.: Als Nachweis eines gewöhnlichen Aufenthaltes in der Ukraine sowie eines bestehenden Aufenthaltsrechts wird die Vorlage eines ukrainischen Aufenthaltstitels gefordert. Im Einklang mit den Maßgaben des Bundesministeriums des Innern und für Heimat ist unter einem nach ukrainischem Recht „gültigen unbefristetem Aufenthaltstitel“ ein Aufenthaltstitel zu verstehen, der einer deutschen Niederlassungserlaubnis oder einer Daueraufenthalts-erlaubnis EU (§§ 9, 9a Aufenthaltsgesetz, AufenthG) vergleichbar ist. Auf dem ukrainischen Titel muss daher immer der Zusatz: „PERMANENT RESIDENCE PERMIT“ vermerkt sein.

Als Nachweis eines langfristigen Aufenthaltes werden temporäre ukrainische Aufenthaltstitel angesehen. Auf diesen ukrainischen Titeln muss daher immer der Zusatz „TEMPORARY RESIDENCE PERMIT“ vermerkt sein.

Als Nachweis eines anerkannten internationalen Schutzstatus oder gleichwertigen nationalen Schutzes genügt die Vorlage eines ukrainischen Reiseausweises für Flüchtlinge oder die Vorlage eines Reisedokuments über den komplementären Schutz auf dem folgender Zusatz: „TRAVEL DOCUMENT FOR PERSON GRANTED COMPLEMENTARY PROTECTION“ vermerkt ist.

Demnach ist eine Auskunft der ukrainischen Behörden in der Regel nicht erforderlich. Sollten Schutzsuchende nicht im Besitz der entsprechenden Dokumente sein, werden diese zur Klärung ihres aufenthaltsrechtlichen Status an die ukrainische Botschaft verwiesen.

11) Wird bei nicht-ukrainischen Staatsangehörigen, die behaupten, als Studenten an ukrainischen Universitäten geflohen zu sein, geprüft, ob sie die Sprachen, mittels derer dort die universitäre Lehre erfolgte (Ukrainisch/ Russisch/ Englisch) hinreichend beherrschen, um den behaupteten Studentenstatus zu verifizieren?

Zu 11.: Eine derartige Prüfung erfolgt nicht. Ein Nachweis des Studierendenstatus ist erst bei der Fortsetzung eines Studiums von Bedeutung.

12) Werden die in der Ukraine erteilten Schutztitel hier vorbehaltlos und ohne weitere inhaltliche Prüfung akzeptiert oder nochmals im Detail überprüft, weil die Maßstäbe für die Schutzerteilung von denen in Deutschland und der EU abweichen?

Zu 12.: Bei Vorlage der in der Antwort zu 10. bezüglich des Nachweises eines anerkannten internationalen Schutzstatus oder gleichwertigen nationalen Status genannten Dokumenten wird der jeweilige Schutzstatus anerkannt und nicht gesondert überprüft.

13) Nach welchen Maßstäben und in welchem Umfang wird überprüft, ob das gemäß Artikel Nr. 1 / 2a) der Richtlinie 2001/55/EG bestehende Ausschlusskriterium einer möglichen Rückkehr in das Herkunftsland für nicht-ukrainische Staatsangehörige greift? Kommen hierbei dieselben Kriterien wie im Asylverfahren zur Anwendung? Gibt es bundeseinheitliche Vorgaben? Steht gegen eine Behördenentscheidung, dass eine Rückkehr ins Heimatland möglich ist, der Rechtsweg offen?

Zu 13.: Mit Inkrafttreten des Durchführungsbeschlusses des Europäischen Rates vom 04.03.22 gelangt § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) für den im Ratsbeschluss umfassten Personenkreis unmittelbar zur Anwendung. Der umfasst nach Mitteilung des BMI gemäß Art. 2 Nr. 1 die folgenden Personengruppen, die seit dem 24.02.2022 als Folge der militärischen Invasion Russlands aus der Ukraine vertrieben worden sind:

(a) Ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24.02.2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten,

(b) Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24.02.2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben,

(c) Familienangehörige der unter (a) und (b) genannten Personengruppen.

Dazu kommen nach Art. 2 Nr. 2 Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer, die nachweisen können, dass sie sich vor dem 24. 02.2022 auf der Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben, und die nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren.

Nach Art. 2 Nr. 3 können weitere Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer, einbezogen werden, die sich rechtmäßig in der Ukraine aufhielten und nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können.

Mit Schreiben vom 14.03.2022 hat das BMI den Ländern Hinweise zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses des Rates zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes mitgeteilt: Danach können nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die sich rechtmäßig in der Ukraine aufhalten oder aufgehalten haben, jedenfalls dann nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren, wenn ihnen in dem Fall, dass ihnen in Deutschland weder der vorübergehende Schutz gewährt noch ein anderer Aufenthaltstitel erteilt würde, eine Duldung nach §§ 60 oder 60a AufenthG zu erteilen wäre (nicht: Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung). Zur entsprechenden Definition des Merkmals, wonach eine Person nicht in der Lage ist, sicher und dauerhaft zurückzukehren, erfolgt seitens des Bundes gegebenenfalls eine darüber hinaus gehende weitere Klarstellung.

14) Unterstützt das Land Berlin nicht-ukrainische Staatsangehörige finanziell oder organisatorisch bei der Rückreise in ihr jeweiliges Herkunftsland?

Zu 14.: Drittstaatsangehörige, die auf Grund des Krieges aus der Ukraine nach Berlin geflüchtet sind, können nach Prüfung der erforderlichen Voraussetzungen grundsätzlich über das bundesweite Rückkehrförderprogramm REAG/ GARP (Reintegration and Emigration Programme for Asylum- Seekers in Germany/ Government Assisted Repatriation Programm) bei der freiwilligen Rückkehr und Reintegration in das jeweilige Herkunftsland oder bei der Weiterwanderung in einen aufnahmebereiten Drittstaat finanzielle und/ oder organisatorische Unterstützung erhalten.

15) Befindet sich das Land Berlin in Kontakt mit Regierungen der Heimatländer von nicht-ukrainischen Staatsangehörigen, um deren Rückreise – sei es individuell oder in hierfür organisierten Charterflügen, wie sie z.B. Indien von Polen aus durchführte - in ihr Heimatland zu organisieren? Wurden solche staatlich organisierten Rückreisen bereits von Berlin aus durchgeführt oder sind solche geplant?

Zu 15.: Bilaterale Verhandlungen und Vereinbarungen mit ausländischen Regierungen über die Reintegration von aus Deutschland ausreisenden Angehörigen dieser Staaten obliegen nicht den Bundesländern, sondern gehören als Element der Beziehungen zu ausländischen Staaten gemäß Artikel 32 Absatz 1 Grundgesetz (GG) zu den Aufgaben des Bundes.

16) Hat das Land Berlin Erkenntnisse, dass Personen, die keine Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine sind, versuchen, unter Ausnutzung der unübersichtlichen Lage als „Trittbrettfahrer“ nach Deutschland und Berlin zu gelangen? In welchem Umfang geschieht dies und welche Gegenmaßnahmen wurden ggf. ergriffen? Sind hierunter auch Personen, die durch illegalen Grenzübertritt von Belarus aus (ggf. über die Ukraine als Transitland) nach Polen versuchen, in die EU zu gelangen? Befindet sich das Land Berlin diesbezüglich im Austausch mit der Bundespolizei?

Zu 16.: Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

17) Ist es möglich, nach § 24 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis zu beantragen und gleichzeitig oder später auch einen Asylantrag zu stellen? Schließt die bereits erfolgte oder mögliche Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 24 AufenthaltsG das Schutzbedürfnis für eine Asylgewährung aus?

Zu 17.: Grundsätzlich steht Ausländerinnen und Ausländern die Äußerung eines Asylbegehrens beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) immer offen. Allerdings ruht ein Asylverfahren nach § 32a Abs. 1 Asylgesetz (AsylG), solange die Ausländerin oder der Ausländer bereits vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG genießt. Wenn sich die Ausländerin oder der Ausländer dazu entscheidet, das Asylverfahren betreiben zu wollen, ist die Person aufgrund der gesetzlichen Anordnung des Ruhens des Verfahrens dazu gehalten, auf den ihr oder ihm nach § 24 AufenthG gewährten Schutz zu verzichten. Erst mit der Beendigung des gewährten vorübergehenden Schutzes endet auch das Ruhen des Asylverfahrens.

Bei Personen, die bereits vor Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG einen Asylantrag gestellt haben, ist zwar ein Asylverfahren durchzuführen, allerdings werden nach Auskunft des Bundesministeriums des Innern und für Heimat die Verfahren in der Phase bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG vom BAMF nicht betrieben. Zeigt die Ausländerin oder der Ausländer nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis gegenüber dem BAMF an, dass sie oder er das Asylverfahren fortführen will, gilt der Asylantrag als zurückgenommen, vgl. § 32a Abs. 2 AsylG. Nach Ablauf der Frist steht Ausländerinnen und Ausländern die Stellung eines Asylantrages zu einem späteren Zeitpunkt erneut offen.

18) Wie viele angabegemäß aus der Ukraine ab dem 24. Februar 2022 geflohenen Personen haben bislang einen Asylantrag in Berlin gestellt (bitte nach Nationalität aufschlüsseln)?

Zu 18.: Nach dem Senat vorliegenden Erkenntnissen haben bundesweit im Zeitraum vom 24.02.2022 bis zum 24.03.2022 rd. 2.350 Drittstaatenangehörige auf Grund der kriegerischen Auseinandersetzungen in der Ukraine einen Asylantrag gestellt; Für das Land Berlin sind nur Zahlen für die hier gestellten Asylanträge mit der Angabe „Herkunftsland Ukraine“ bekannt; demnach wurden im Zeitraum vom 01.03.2022 bis zum 24.03.2022 hier 6.989 Asylanträge bezogen auf dieses Herkunftsland gestellt.

19) Sollen aus der Ukraine kommende Kriegsflüchtlinge aus Sicht des Senats innerhalb des Bundesgebietes (gemäß § 24 Abs. 3 AufenthG oder nach einem anderen Schlüssel) verteilt werden? Ist eine etwaige Verteilung mit Wohnsitzauflagen verbunden?

Zu 19.: Nach § 24 Absatz 3 AufenthG werden Personen mit einer Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz auf die Länder verteilt. Verteilung auf die Länder erfolgt durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). So lange die Länder für die Verteilung keinen abweichenden Schlüssel vereinbart haben, gilt der für die Verteilung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern festgelegte Schlüssel.

Die Verteilung auf die Bundesländer ist somit bundesgesetzlich verankert und steht nicht zur Disposition einzelner Länder.

Der Senat begrüßt die zügige Umsetzung dieser Bestimmung und die diesbezügliche Unterstützung des Bundes und der übrigen Länder bei der administrativen Durchführung, da die Aufnahme und Versorgung einer so großen Zahl von geflüchteten Menschen als eine Aufgabe von nationaler Tragweite verstanden werden muss und nur mit gemeinsamen und solidarischen Anstrengungen des Bundes und aller Bundesländer und Kommunen erfolgreich bewältigt werden kann.

Hinsichtlich der Verfügung von Wohnsitzauflagen finden die Regelungen des § 24 Absätze 3 bis 6 AufenthG Anwendung.

20) Wird das Land Berlin in Umsetzung der von der Bundesregierung im Koalitionsvertrag Bund angekündigten „Rückführungsoffensive“ (vgl. S. 140 Koalitionsvertrag Bund) die Rückführung vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer forcieren und beschleunigen, um hierdurch frei werdende Aufnahmekapazitäten für die Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine zu gewinnen?

Zu 20.: Zur angekündigten „Rückführungsoffensive“ der Bundesregierung liegen hier bislang weder eine inhaltliche Ausgestaltung noch eine zeitliche Umsetzungsplanung vor. Unabhängig davon setzt das Land Berlin bestehende vollziehbare Ausreisepflichten bereits konsequent durch, sofern keine tatsächlichen oder rechtlichen Gründe entgegenstehen.

21) Beabsichtigt der Senat, humanitäre Aufnahmeprogramme des Landes sowie die Beteiligung an Relocation-Programmen auszusetzen oder anzupassen, damit genügend Kapazitäten für die Aufnahme von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine zur Verfügung stehen?

Zu 21.: Der Senat beabsichtigt nicht, humanitäre Aufnahmeprogramme des Landes oder eine Beteiligung an Relocation-Programmen auszusetzen. Kapazitäten für die Aufnahme und Unterbringung von Geflüchteten werden entsprechend der Bedarfe geschaffen. Das Land Berlin wird sich weiterhin für die Aufnahme schutzbedürftiger Menschen, unabhängig vom jeweiligen Herkunftsstaat, einsetzen.

Berlin, den 01. April 2022

Wenke Christoph
Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales